



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)  
in Rheinland-Pfalz  
Förderperiode 2021-2027



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, TRANSFORMATION  
UND DIGITALISIERUNG

## Rahmenbedingungen für den Förderansatz

### Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen



## 1. Hintergrund

Die Entscheidung zur Aufnahme einer Ausbildung ist für junge Menschen in der Regel der erste große Schritt in die (wirtschaftliche) Eigenständigkeit. Das bedeutet allerdings zugleich, dass auch der Abbruch einer Ausbildung als persönliches Scheitern wahrgenommen werden kann. Die Folge davon können Frustration sein sowie unter Umständen, dass sich die Jugendlichen vom Ausbildungs- und Arbeitsmarkt entfernen bzw. dauerhaft in eine unqualifizierte Beschäftigung oder sogar Arbeitslosigkeit abrutschen.

Gleichzeitig hat das vorzeitige Lösen von Ausbildungsverträgen auch Nachteile für die Ausbildungsbetriebe: Neben einem volkswirtschaftlichen Schaden bzw. betriebswirtschaftlichen Verlust für den jeweiligen Ausbildungsbetrieb, kann die freigewordene Ausbildungskapazität im Betrieb häufig nicht zeitnah nachbesetzt werden. Perspektivisch kann die Ausbildungsbereitschaft der betroffenen Betriebe sinken, was sowohl zu einem Rückgang des Ausbildungsplatzangebots führen, als auch zu einem Fachkräftemangel beitragen kann.

Vor diesem Hintergrund fördert das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung im Rahmen der ESF-Förderung den Förderansatz „Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen“ in Rheinland-Pfalz.

## 2. Ziele und Zielgruppe (Outputindikator)

Zentrales Ziel der Förderung ist es, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden bzw. Ausbildungsabbrecherinnen und -abbrecher wieder in das duale Ausbildungssystem zu integrieren, um ihnen so zu einem erfolgreichen Berufsabschluss zu verhelfen.

Zur Zielgruppe gehören Jugendliche unter 30 Jahren,

- die sich in einer Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung befinden und die so schwerwiegende Probleme in ihrem Ausbildungsbetrieb, in der Berufsbildenden Schule oder in ihrem sozialen Umfeld aufweisen, dass dies zu einem Ausbildungsabbruch führen könnte bzw. dass die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass sich an eine Einstiegsqualifizierung ein reguläres Ausbildungsverhältnis anschließt oder
- die beabsichtigen ihre Ausbildung abubrechen oder
- deren Betrieb auf Grund wirtschaftlicher Schwierigkeiten die Ausbildung nicht fortsetzen kann.

Die jeweiligen Gründe sind zu dokumentieren.

Darüber hinaus dienen die Projekte als Ansprechpartner für:

- die Ausbilderinnen und Ausbilder in den Unternehmen,
- die Fachkräfte in einer Einstiegsqualifizierung,
- die Lehrkräfte in den Berufsbildenden Schulen sowie für
- die Erziehungsberechtigten.

### **3. Projektinhalte**

Es werden Projekte gefördert, die durch eine gezielte, individuelle und bedarfsorientierte Unterstützung die Zahl der Ausbildungsabbrüche senken und die Zahl erfolgreich abgeschlossener Ausbildungen erhöhen können. Dabei sind folgende Aufgabenbereiche bzw. Schwerpunkte durch den Projektträger zu gewährleisten:

#### Früherkennung, Prävention, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Aufgabe der Ausbildungsbetreuung ist es, Probleme und Spannungen frühzeitig zu erkennen und Risikogruppen (Auszubildende, Unternehmen) zu identifizieren. Hilfestellungen und Unterstützung sollten bereits im Vorfeld von bestehenden Konflikten bekannt gemacht und angeboten werden. Dazu ist das Projektangebot in der Region bekannt zu machen und eine Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern (Ausbildungsberater der Kammern, Lehrkräfte der Berufsbildenden Schulen, Jugendberufsagenturen etc.) zu implementieren.

#### Beratungs- und Betreuungsangebote

Die Angebote richten sich im Sinne einer ganzheitlichen Beratung an betroffene Jugendliche und Ausbilder/innen. Neben einer neutralen Beratung in allen Ausbildungsbelangen erfolgt eine gezielte Konfliktberatung im Einzelfall. Die Beratung und Begleitung erfolgt bedarfsorientiert und in problematischen Ausbildungsverhältnissen über die gesamte Ausbildungsdauer. Grundsätzlich erfolgt die Beratung und Betreuung im Ausbildungsbetrieb oder in der Berufsbildenden Schule; im Ausnahmefall als aufsuchende Arbeit zu Hause bzw. bei den Eltern. Im Fall eines Ausbildungsabbruchs werden die Jugendlichen individuell im Kontext ihrer Lebenssituation beraten mit dem Ziel einer Hilfestellung bei der beruflichen Neuorientierung.

#### Konflikt- und Krisenintervention

Die Projekte sollen Hilfestellungen für Lösungen in Konfliktsituationen gemeinsam mit den Betroffenen erarbeiten und umsetzen.

## Case Management, Koordination der erforderlichen Hilfen

Die Projekte begleiten betroffene Jugendliche bei Bedarf in externe Hilfeangebote und koordinieren erforderliche Hilfen mit den beteiligten Institutionen und den Trägern der Sozialversicherung. Insbesondere sollten Hilfen im Falle eines Ausbildungsabbruchs (z.B. andere Projekte und Maßnahmen sowie beratende Institutionen) vermittelt und über Möglichkeiten zur Fortsetzung der Ausbildung informiert werden.

Die Projekte dokumentieren in geeigneter und prüffähiger Form die Ergebnisse der Beratung und Betreuung. Insbesondere ist die Quote der aufgrund der Hilfestellung in Ausbildung verbliebenen Jugendlichen festzustellen. Die Ursachen der erfolgten Abbrüche sind in kategorisierter Form darzustellen.

Im Konzept ist die Abgrenzung zu entsprechenden Projekten, insbesondere zum Coach für betriebliche Ausbildung, der Passgenauen Vermittlung oder zur Initiative „VerA – Verhinderung von Abbrüchen und Stärkung von Jugendlichen in der Berufsausbildung durch SES-Ausbildungsbegleiter“ zu beschreiben.

## **4. Qualifikation und Umfang des Personals**

Für die Durchführung der Projekte ist grundsätzlich fachlich qualifiziertes und in der Berufsausbildungsbetreuung bzw. Ausbildung von Jugendlichen erfahrendes Personal einzusetzen. Die Fachkräfte müssen über eine der folgenden Qualifikation verfügen:

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom / Bachelor), ggf. der staatlichen Anerkennung oder einer mindestens einjährigen Berufspraxis im sozialpädagogischen Bereich. Die einjährige Berufspraxis ist verpflichtend, sofern keine staatliche Anerkennung vorliegt. Liegt eine staatliche Anerkennung vor, kann auf die einjährige Berufspraxis verzichtet werden.
- Pädagoginnen und Pädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom / Master) und einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- Es ist auch der Einsatz von Fachkräften möglich, wenn diese über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis in der Arbeit mit Jugendlichen verfügen. Dieser Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu führen.

Für die in Ziffer 3 dieser Rahmenbedingungen benannten Schwerpunkte wird eine Personalbemessung von einer Vollzeitstelle für die Beratung von jährlich rund 50 Beratungsfällen als projektnotwendig erachtet. Eine sozialversicherungspflichtige Vollzeitstelle kann auch durch zwei sozialversicherungspflichtige Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 50 % ersetzt werden.

## **5. Art und Umfang der Förderung**

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung zu den projektnotwendigen Ausgaben für das Projektpersonal (Realkostenprinzip) und den förderfähigen Restkosten. Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 3 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 werden die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) über einen Pauschalsatz in Höhe von 21 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert.

Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40 % der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60 % der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier. Die Förderdauer erfolgt in der Regel kalenderjährlich. Es erfolgt keine Vorauszahlung von arbeitsmarktpolitischen Landesmitteln nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.

## **6. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds plus (ESF+) im politischen Ziel „Ein sozialeres Europa – Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte“ der VO (EU) 2021/1060 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) und VO (EU) 2021/1057 (ESF+ Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung<sup>1</sup> verbindlich. Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die ZS beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Bewilligungsbehörde) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht.

---

<sup>1</sup> siehe: <https://esf.rlp.de>

Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Förderfähigkeitsregeln<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV-Begleitsystem gestellt werden. Die Nutzung des EDV-Begleitsystems ist verpflichtend. Das gesamte Förderverfahren wird über das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Nähere Informationen dazu sind unter [www.esf.rlp.de](http://www.esf.rlp.de) zu erhalten.

## 7. Ergebnisindikator zur Zielerreichung auf Programmebene

Priorität	Soziales Europa – Länderspezifische Empfehlungen: Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und soziale Integration
Spezifisches Ziel	g) Förderung des lebenslangen Lernens
Ergebnisindikator	90 Prozent der Teilnehmenden haben nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt

Als Nachweis ist den Teilnehmenden am Ende des Projekts ein individuelles qualifiziertes Teilnahmezertifikat, in dem die Dauer der Teilnahme und die im Projekt individuell vermittelten Qualifikationen bescheinigt werden, auszustellen.

---

<sup>2</sup> siehe: <https://esf.rlp.de>